



**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung-AbwS)**

vom XX.XX.2020

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2020 folgende **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Universitätsstadt Tübingen** in der Fassung vom 20.12.2018 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 24 c Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Ziffer 2

1. In Absatz 1 Ziffer 2 wird nach dem Wort „Kerngebiete (MK)“ der Begriff „Urbanes Gebiet (MU)“ neu eingefügt.

Abs. 2 Ziffer 2

2. In Absatz 2 Ziffer 2 wird nach dem Wort „Kerngebiete (MK)“ der Begriff „Urbanes Gebiet (MU)“ neu eingefügt.

§ 26 Beitragssatz

wird wie folgt geändert:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge

1. Entwässerungsbeitrag in Höhe von 5,39 Euro / je m² Nutzungsfläche (§ 23 a)
(öffentlicher Abwasserkanal, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)
2. Klärbeitrag in Höhe von 3,47 Euro / je m² Nutzungsfläche (§ 23 a)
(Kläranlage inklusive der 4. Reinigungsstufe)

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX.XX.2020

Boris Palmer
Oberbürgermeister